Amt für Natur und Umwelt
Uffizi per la natira e l'ambient
Ufficio per la natura e l'ambiente

Kataster der belasteten Standorte im Kanton Graubünden (KbS): Katasterauszug

Standortnummer	3871-0052
Standortname	Schiessanlage Gulfia Klosters
Beurteilung	belastet, sanierungsbedürftig
Untersuchungsstand gemäss AltlV	Sanierungsprojekt abgeschlossen

Lage (Art. 5 Abs. 3 Bst. a AltlV)

PLZ / Ort	7250 Klosters
Gemeinde / Gemeinde-Nr. (BFS-Nr.)	Klosters / 3871
Koordinaten (x,y)	2784858 / 1194747
Parzellennummer	Klosters: 3762, 3764, 3765, 3766, 3767

Die Standortfläche ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Art, Menge der an den Standort gelangten Abfälle (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AltlV)

Ablagerungszeitraum, Betriebszeitraum oder Unfallzeitpunkt (Art. 5 Abs. 3 Bst. c AltlV)

Betriebszeitraum	unbekannt bis unbekannt

Bereits durchgeführte Untersuchungen zum Schutz der Umwelt (Art. 5 Abs. 3 Bst. d AltlV)

Datum Ersteintrag im Kataster	2012-01-13
Untersuchungsstand gemäss AltlV	Sanierungsprojekt abgeschlossen
Letzte Änderung des Katastereintrages am	2022-01-28

Beurteilung des Standorts gemäss Altlasten-Verordnung (Art. 5 Abs. 4 und 5 AltlV oder Art. 6 Abs. 1 Bst. a AltlV)

Beurteilung	belastet, sanierungsbedürftig
Rechtlicher Bezug	Belasteter Standort: aufgrund der Untersuchungsresultate als sanierungsbedürftig eingestuft (Art. 8 Abs. 2 Bst. b AltlV)
Weiterer Handlungsbedarf	Durchführung von Arbeiten gemäss Art. 14ff AltlV (in Absprache mit ANU GR)

Kartenauszug aus dem Kataster der belasteten Standorte im Kanton Graubünden (KbS)

Standort	3871-0052 Schiessanlage Gulfia Klosters
Gemeinde	Klosters



Legende 1: 1500

Perimeter des Standortes

Hinweis:
Die dargestellten Hintergrunddaten haben nur informativen Charakter. Sie dienen ausschliesslich der besseren Lokalisierung des Standortes.

Quelle: Amt für Natur und Umwelt, Bundesamt für Landestopografie

Wichtiger Hinweis

Bei den im Kataster aufgenommen Standorten handelt es sich um Standorte mit begrenzter Ausdehnung, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind (Art. 5 Abs. 3 Altlasten-Verordnung). Nicht in den Kataster eingetragen werden (insbesondere über den Luftpfad verursachte) grossflächige diffuse Belastungen sowie Areale mit ausschliesslich belasteter Gebäudesubstanz (z.B. durch Asbest).
Beim Kataster der belasteten Standorte handelt es sich um ein dynamisches Arbeitsinstrument, bei dem abhängig von den aktuellen Erkenntnissen Standorte aufgenommen, verändert oder wieder gelöscht werden. Der Kataster gibt somit immer nur den aktuellen Wissensstand wieder, eine Gewähr für die Richtigkeit (z.B. dass ein nicht eingetragenes Grundstück unbelastet ist) besteht nicht. Insbesondere im Rahmen von Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen können altlastenrechtliche oder abfallrechtliche Massnahmen notwendig werden.
Ausserdem ist die Lage (als Punkt oder Fläche) und insbesondere die Ausdehnung von belasteten Standorten oft nur näherungsweise bekannt. Die im Kataster eingetragene Lage bzw. Fläche des Standorts ist daher immer mit einer mehr oder weniger grossen Unsicherheit behaftet. Grundsätzlich ist die Ausdehnung bei Ablagerungsstandorten besser bekannt als bei Betriebsstandorten und die Genauigkeit der Standortabgrenzung steigt in der Regel mit dem Untersuchungsumfang beim belasteten Standort.